

1971

Ausgegeben zu Bonn am 25. September 1971

Nr. 99

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 16. 9. 71 | Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages (LVHBT) | 1601 |
| 22. 9. 71 | Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische, milchwirtschaftlich-technische und biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten | 1606 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47 | 1607 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 1607 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1608 |

Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages (LVHBT)

Vom 16. September 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 27b Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Polizeivollzugsbeamten im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages Anwendung.

§ 2

Leistungsgrundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 3

Gestaltung der Laufbahnen

(1) Laufbahnen des Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages sind

1. die Laufbahn des mittleren Dienstes,
2. die Laufbahn des gehobenen Dienstes.

(2) Die Zugehörigkeit zur Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Vollzugsdienstes richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) bestimmten Eingangsamt.

(3) Zur Laufbahn gehört auch die Probezeit.

§ 4

Einstellung

Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 5

Ausschreibung und Auslese

(1) Beabsichtigte Einstellungen sind auszuschreiben, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundes-

beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181) abgesehen werden kann.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vorzunehmen und vom Präsidenten des Deutschen Bundestages zu regeln ist.

(3) Über die Einstellung entscheidet der Präsident des Deutschen Bundestages unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind.

§ 6

Erwerb der Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn nach § 11 oder § 13 im Wege des Laufbahnwechsels, wenn sie eine der in diesen Vorschriften genannten Laufbahnprüfungen bestanden haben, oder als Aufstiegsbeamte nach § 15.

(2) Bei anderen Bewerbern muß die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt werden (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes).

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben des Vollzugsdienstes der Hausinspektion eingeführt, wenn davon nicht nach der Art ihrer Befähigung abgesehen werden kann.

§ 7

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Als Probezeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei der Gewährung des Urlaubs vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgestellt worden ist; es ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit zu leisten. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe. Der Bundesminister des Innern bestimmt, für welche Einrichtungen die Feststellung zulässig ist.

(3) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen; sie können, soweit es sich um Beamte der Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes handelt, in die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

§ 8

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder für das der Bundespräsident eine Amtsbezeichnung festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Laufbahn im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei Beamten, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, ist die Anstellung auch während der Probezeit zulässig.

(3) Die Anstellung ist nur im Eingangsamt (§ 3 Abs. 2) der Laufbahn zulässig.

§ 9

Dienstbezeichnungen

Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung (§ 8) führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

§ 10

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Amtszulagen (§ 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit (§ 7),
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung,
3. innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.

(4) Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in der Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben.

(5) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn.

Als Dienstzeit gilt auch

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs nach § 7 Abs. 2 Satz 1,
2. die Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2.

§ 7 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

Abschnitt II Laufbahnbewerber

1. Titel Mittlerer Dienst

§ 11

Einstellungsvoraussetzungen

In die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes können Beamte oder frühere Beamte eingestellt werden, die eine der folgenden Prüfungen bestanden haben:

1. die Prüfung, die im Polizeivollzugsdienst die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe ist, die mindestens der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes der Hausinspektion entspricht,
2. die Prüfung für den mittleren Polizeiverwaltungsdienst,
3. die Prüfung für die Laufbahnen des mittleren Justizvollzugsdienstes,
4. die Prüfung für den
 - a) mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes und der Länder, bei der Deutschen Bundesbahn, bei der Deutschen Bundespost, in der Bundeswehrverwaltung und in der Kommunalverwaltung,
 - b) mittleren Zolldienst.

§ 12

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem besseren Ergebnis als „befriedigend“ bestanden haben, bis auf ein Jahr gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den zu einer Prüfung nach § 11 führenden Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes entsprochen hat.

2. Titel

Gehobener Dienst

§ 13

Einstellungsvoraussetzungen

In die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes können Beamte oder frühere Beamte eingestellt werden, die eine der folgenden Prüfungen bestanden haben:

1. die Prüfung, die im Polizeivollzugsdienst Voraussetzung für die Übertragung des Eingangsamtes mit der Besoldungsgruppe ist, die mindestens der

Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion entspricht,

2. die Prüfung für den gehobenen Polizeiverwaltungsdienst,
3. die Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Strafvollzug,
4. die Prüfung für den
 - a) gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes und der Länder, bei der Deutschen Bundesbahn, bei der Deutschen Bundespost, in der Bundeswehrverwaltung und in der Kommunalverwaltung,
 - b) gehobenen Zolldienst.

§ 14

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den zu einer Prüfung nach § 13 führenden Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 15

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen,
2. sie nicht älter als 52 Jahre sind und
3. sie ihre Laufbahn durchlaufen haben.

Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten schon während ihrer bisherigen Tätigkeit hinreichende Kenntnisse der Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung stellt der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages fest, ob die Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Feststellung, daß die Einführung in die

Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes erfolgreich abgeschlossen ist, wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(4) Der Bundespersonalausschuß regelt das Verfahren zur Feststellung nach Absatz 3 Satz 1.

(5) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

Andere Bewerber

§ 16

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Vollzugsdienst der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 30 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 45 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

Andere Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch eingestellt werden, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind und eine Prüfung bestanden haben, die zu einer ihrer künftigen Laufbahn gleichwertigen Tätigkeit im Beruf befähigt.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

§ 17

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Laufbahn

1. des mittleren Vollzugsdienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Vollzugsdienstes vier Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht; in der Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

Abschnitt IV

§ 18

Dienstliche Beurteilung und Fortbildung

Für die dienstliche Beurteilung und Fortbildung gelten die Vorschriften der §§ 34 bis 36 der Bundeslaufbahnverordnung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 422) entsprechend.

Abschnitt V

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 19

Überleitung der Beamten des allgemeinen und des leitenden Kriminaldienstes im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(1) Die am 1. Juli 1971 im Dienst befindlichen Beamten des allgemeinen oder des leitenden Kriminaldienstes im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages sind in ihren bisherigen Besoldungsgruppen Beamte der Laufbahnen des mittleren oder des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Die Möglichkeit der Übernahme in den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst nach § 27 b Abs. 2 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die am 1. Juli 1971 im Dienst befindlichen Beamten des allgemeinen oder des leitenden Kriminaldienstes im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages können bis zum 31. Dezember 1971 mit ihrer Zustimmung in die ihrer Besoldungsgruppe entsprechenden Ämter der Laufbahnen des mittleren oder des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes übergeführt werden.

§ 20

Überleitung der Beamten des mittleren oder des gehobenen Verwaltungsdienstes

Die am 1. Juli 1971 im Dienst befindlichen Beamten des mittleren oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages werden auf ihr fristgemäßes Verlangen in ihren bisherigen Besoldungsgruppen in den mittleren oder gehobenen Vollzugsdienst der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages übergeleitet.

§ 21

Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als sich der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung in der früheren Laufbahn (§§ 11, 13) bewährt hat.

(3) Als Anstellung gilt die Verleihung eines Amtes auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Verordnung hierfür nicht vorgelegen haben.

(4) Mit der Übernahme in den Bundesdienst tritt der Beamte in die Laufbahn des Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages über, der das neue Amt zugehört. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamtsamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 10 Abs. 5 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erfüllt waren.

(5) Beamte, die durch Feststellung der unabhängigen Stelle eines Landes die Befähigung für eine der in den §§ 11, 13 genannten Laufbahnen erworben haben, besitzen die Befähigung für die gleichwertige Laufbahn des Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

§ 22

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 16 Abs. 2 Nr. 2,
2. Probezeit: §§ 12, 14 und 17,
3. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2,
4. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 10 Abs. 3 Nr. 1, 2,

5. Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres: § 10 Abs. 3 Nr. 3,

6. Mindestbewährungszeit für Beförderungen: § 10 Abs. 4.

(2) Bis zum 31. Dezember 1975 kann der Bundespersonalausschuß auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages Ausnahmen von der Vorschrift über das Höchstalter für den Aufstieg (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) zulassen.

(3) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 8 Abs. 3 bei der Anstellung ein Beförderungsamtsamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

§ 23

Übergangsregelung für Beförderungen

Bei der Berechnung der Dienstzeit nach § 10 Abs. 4 gilt § 42 der Bundeslaufbahnverordnung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 422) entsprechend.

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Bonn, den 16. September 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten
für landwirtschaftlich-technische, milchwirtschaftlich-technische
und biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten**

Vom 22. September 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ausbildungsförderungsgesetzes vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 666), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für

1. landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten,
2. milchwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten,
3. biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen oder an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten oder genehmigten Einrichtung durchgeführt wird. Diesen Einrichtungen sind Ausbildungs-

stätten von Bundesforschungsanstalten gleichgestellt, sofern die Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen der Länder durchgeführt wird.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden an den in § 1 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung wie Schüler von Berufsfachschulen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Ausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 22. September 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 47, ausgegeben am 23. September 1971

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 14. 9. 71 | Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien | 1113 |
| 3. 9. 71 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls | 1114 |
| 8. 9. 71 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) | 1115 |

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkraft- tretens |
|---|---------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| 13. 9. 71 Verordnung TSF Nr. 7/71 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen | 173 | 17. 9. 71 | 8. 10. 71 |
| 8. 9. 71 Verordnung TS Nr. 1 — DBST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien | 175 | 21. 9. 71 | 1. 11. 71 |
| 8. 9. 71 Verordnung TS Nr. 1 — DFST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich | 175 | 21. 9. 71 | 1. 11. 71 |
| 8. 9. 71 Verordnung TS Nr. 1 — DIST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien | 175 | 21. 9. 71 | 1. 11. 71 |
| 8. 9. 71 Verordnung TS Nr. 1 — DLST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg | 175 | 21. 9. 71 | 1. 11. 71 |
| 8. 9. 71 Verordnung TS Nr. 1 — DNST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande | 175 | 21. 9. 71 | 1. 11. 71 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
|--|---|-----------|
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 10. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1966/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 11. 9. 71 | L 207/5 |
| 10. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1967/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 11. 9. 71 | L 207/6 |
| 10. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1968/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl | 11. 9. 71 | L 207/7 |
| 10. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1969/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten | 11. 9. 71 | L 207/9 |
| 10. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1970/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden | 11. 9. 71 | L 207/10 |
| 10. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1972/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten | 11. 9. 71 | L 207/21 |
| Andere Vorschriften | | |
| 10. 9. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1971/71 der Kommission über den bei der Feststellung des Zollwerts anzuwendenden Wechselkurs in bezug auf die Währungen einiger Drittländer | 11. 9. 71 | L 207/20 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.